

Landgericht Erfurt

Az.: 3 O 590/22



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

[REDACTED]
- Verfügungskläger -

Verfahrensbevollmächtigter:

gegen

[REDACTED]
- Verfügungsbeklagter -

Verfahrensbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Erfurt durch

Richterin am Landgericht [REDACTED]

als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 07.07.2022

für Recht erkannt:

1. Der Verfügungsantrag vom 31.05.2022 wird zurückgewiesen.
2. Der Verfügungskläger hat die Kosten des Verfügungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Verfügungskläger begehrt vom Verfügungsbeklagten im Wege des einstweiligen Verfügungsverfahrens Unterlassung ehrverletzender Äußerungen.

Der Verfügungskläger, der nach dem unbestritten gebliebenem Vortrag des Verfügungsbeklagten in Österreich wohnhaft ist, ist Inhaber des Twitter-Profiles @ [REDACTED] und Geschäftsführer des Busunternehmens [REDACTED] GmbH - Deutschland mit Sitz [REDACTED].

Der Verfügungsbeklagte ist Inhaber des Twitter-Profiles @ [REDACTED] und Vertreter des Unternehmens „[REDACTED]“ sowie Geschäftsführer der [REDACTED] GmbH.

Zwischen dem 02.05.2022 und dem 18.05.2022 veröffentlichte der Verfügungskläger auf seinem Twitter-Profil u.a folgende Äußerungen:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] *verschwörungsidiotischem Pinocchiodarsteller;*

[REDACTED]

[REDACTED] *Volksverhetzung, [REDACTED] Antisemitischer Parolen*

[REDACTED] *Pinocchio [REDACTED] #Verschwörungsidiot #Antisemit*

[REDACTED] *Vollhonk [REDACTED] Antisemit Pinocchio [REDACTED]*

[REDACTED]

[REDACTED] *#Verschwörungsidioten [REDACTED]*

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] *Antisemit* [REDACTED]

[REDACTED] *Gelder aus den kriminellen Bustouren.* [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] *widerlicher Hetzer.* [REDACTED]

Der Verfügungskläger fühlt sich durch diese Äußerungen in seiner Ehre gekränkt.

Die Bezeichnungen als „Verschwörungsideolog“, „Vollhohn“, „Antisemit“, „(widerlicher) Hetzer“ und die Behauptungen, er habe „Volksverhetzung betrieben“, „antisemitische Parolen“ geäußert, „kriminelle Bustouren“ durchgeführt, er würde Gelder veruntreuen und dass sich seine Familie zu tiefst wegen diesem „verschwörungsideologischen Pinocchiodarsteller“ schäme, seien beleidigend. Dem Verfügungsbeklagten gehe es offenkundig nicht um eine irgendwie geartete Auseinandersetzung in der Sache, sondern er bezwecke durch seine Äußerungen einzig und alleine die persönliche Herabsetzung und Diffamierung des Verfügungsklägers.

Mit Schreiben vom 24.05.2022 (Anlage A 14) hat der Verfügungskläger den Verfügungsbeklagten über seine Prozessbevollmächtigten unter Fristsetzung zum 27.05.2022 erfolglos aufgefordert, die verfahrensgegenständlichen Beiträge aus dessen Twitter-Profil zu entfernen, eine entsprechende strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben und binnen 14 Tagen einen (immateriellen) Schadensersatzanspruch i.H.v. 3.000,00 € sowie die vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe einer 1,3 Gebühr aus einem Gegenstandswert i.H.v. 15.000,00 € zzgl. Auslagenpauschale zzgl. USt., mithin 1.134,55 € zu zahlen.

Das Abmahnschreiben nebst Vollmachtsurkunde wurde am 24.05.2022 um 11:31 Uhr unter der im Impressum der Fa. [REDACTED] angegebene e-mail-Adresse, [REDACTED] (Anlage 13) per E-mail und zudem per Fax an die dort angegebene Fax.-Nr. übermittelt.

Ausweislich der als Anlagen A 17 vorgelegten screenshots vom 31.05.2022 waren die verfahrensgegenständlichen Beiträge jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt noch auf Twitter vorhanden. Der Verfügungskläger trägt vor, erst Mitte Mai von den posts Kenntnis erlangt zu haben.

Der Verfügungskläger beantragt,

1. es dem Verfügungsbeklagten unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 EUR; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) künftig zu verbieten, in Bezug auf den Verfügungskläger folgende Äußerungen zu tätigen:

a)

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] verschwörungsideologischem Pinocchiodarsteller.

wie geschehen auf Twitter unter [https://twitter.com/\[REDACTED\]](https://twitter.com/[REDACTED]) beigefügt als Anlage A2)

b)

[REDACTED]
[REDACTED] Volksverhetzung [REDACTED] Antisemitischer Parolen?

wie geschehen auf Twitter unter [https://twitter.com/\[REDACTED\]](https://twitter.com/[REDACTED]) (beigefügt als Anlage A3)

c)

[REDACTED] Pinocchio [REDACTED] #Verschwörungsideologie #Antisemit

wie geschehen auf Twitter unter [https://twitter.com/\[REDACTED\]](https://twitter.com/[REDACTED]) (beigefügt als Anlage A4)

d)

[REDACTED] Vollhohnk [REDACTED] Antisemit Pinocchio [REDACTED]
[REDACTED]

wie geschehen auf Twitter unter [https://twitter.com/\[REDACTED\]](https://twitter.com/[REDACTED]) (beigefügt als Anlage A5)

e)

[REDACTED] #Verschwörungsideologen [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

wie geschehen auf Twitter unter [https://twitter.com/\[REDACTED\]](https://twitter.com/[REDACTED])
(beigefügt als Anlage A6)

f)

[REDACTED] Antisemit [REDACTED]

wie geschehen auf Twitter unter [https://twitter.com/\[REDACTED\]](https://twitter.com/[REDACTED])
(beigefügt als Anlage A7)

g)

[REDACTED] Gelder aus den kriminellen Bustouren [REDACTED]
[REDACTED]

wie geschehen auf Twitter unter [https://twitter.com/\[REDACTED\]](https://twitter.com/[REDACTED])
(beigefügt als Anlage A8)

h)

[REDACTED] widerlicher Hetze [REDACTED]

wie geschehen auf Twitter unter [https://twitter.com/\[REDACTED\]](https://twitter.com/[REDACTED])
(beigefügt als Anlage A9)

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

den Verfügungsantrag vom 31.05. 2022 - hilfsweise im Wege des Versäumnisurteils - zurückzuweisen.

Der Verfügungsbeklagte rügt die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts. Insbesondere ergebe sich die örtliche Zuständigkeit nach der geltenden Rechtsprechung diverser Unter-

und Obergerichte Gerichts nicht aus § 32 ZPO.

Er ist zudem der Ansicht, dass die Klageanträge nicht hinreichend bestimmt seien, da aus ihnen nicht zweifelsfrei hervorgehe, welche konkrete Äußerungen der Verfügungskläger verboten haben möchte.

Mit Schriftsatz vom 05.07.2022 trägt er zudem in der Sache vor, dass die als beleidigend empfundene Begriffe - zumindest sinngemäß - bereits seit 18.02.2022 in anderen Tweets des Verfügungsbeklagten gefallen seien. Die Äußerungen seien zudem von seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit gedeckt.

In der mündlichen Verhandlung vom 07.07.2022 rügte der Verfügungskläger den Schriftsatz des Verfügungsbeklagten vom 05.07.2022 als verspätet. Der Verfügungsbeklagte rügte den Mangel Prozessvollmacht des Hauptbevollmächtigten des Verfügungsklägers. Der Vollmacht sei nicht zu entnehmen, auf welches Verfahren sie sich beziehe und die Unterschrift lasse den Aussteller nicht erkennen.

Das Gericht hat dem Verfügungskläger in der mündlichen Verhandlung eine Frist von 1 Woche gesetzt, die behaupteten Vollmachtsmängel auszuräumen.

Mit Scheiben vom 11.07.2022 legte der Verfügungskläger eine Prozessvollmacht vom 08.07.2022 betreffend das streitgegenständliche Verfahren im Original bei Gericht vor und erklärte, dass sich die bereits erteilte Vollmacht (vom 10.05.2022, Bl. 55 d.A.) ausdrücklich auf das vorliegende Verfahren beziehe.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll vom 07.07.2022 ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Der Verfügungsantrag ist schon nicht zulässig.

a)

Das angerufene Landgericht ist örtlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts Erfurt ergibt sich vorliegend aus § 32 ZPO.

Die Twitter-Beiträge sind zweifellos überall in Deutschland abrufbar.

Zur Vermeidung von Ausuferungen ist zwar ein deutlicher Bezug der beanstandeten Internetveröffentlichung zu dem Ort des angerufenen Gerichts erforderlich. Dieser ist aber bereits dann anzunehmen, wenn eine Kenntnisnahme von der beanstandeten Veröffentlichung nach den Umständen des konkreten Falles an dem betreffenden Gerichtsort erheblich näher liegt als dies aufgrund der bloßen Abrufbarkeit des Angebots der Fall wäre, und die vom Betroffenen behauptete Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts durch Kenntnisnahme von der Meldung auch an diesen Ort eintreten würde (BGH, Urteil vom 02.03.2010, VI ZR 23/09, juris). Dies ist vorliegender Fall, da sich weder aufgrund des Inhalts noch der Umstände der Veröffentlichung ein erkennbarer nur regionaler, außerhalb der Zuständigkeit des Landgerichts Erfurt liegender, Bezug vorliegt. Eine bestimmungsgemäße Kenntnisnahme ist vielmehr an jedem Ort in der Bundesrepublik Deutschland gleichermaßen wahrscheinlich, so dass sämtliche Amts- oder Landgerichte der Bundesrepublik Deutschland - unabhängig vom Wohnort des Verfügungsklägers - örtlich zuständig sind (Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 28.11. 2016 – 1 U 6/16 –, juris; siehe auch KG Berlin, Beschluss vom 26.09.2017, - 10 W 84/17, - juris).

Zudem nehmen die Äußerungen offensichtlich auch Bezug auf die unternehmerische Tätigkeit des Verfügungsklägers, die - auch - von der Betriebsstätte [REDACTED] ausgeübt wird.

b)

Auch die Prozessvollmachtsrüge greift nicht durch.

Der einzureichende Vollmachtsurkunde muss die Willenserklärung des Vollmachtgebers, dem Prozessvertreter Prozessvollmacht zu erteilen, enthalten. Die Vollmacht muss sich gerade auf die Vornahme von Prozesshandlungen beziehen. Die Vollmachtsurkunde muss im Übrigen – ggf. durch Auslegung – erkennen lassen, wer bevollmächtigt hat, wer bevollmächtigt ist und konkret wozu bevollmächtigt wurde. Der notwendige konkrete Bezug der Prozessvollmacht zu dem Verfahren, für das sie erteilt wurde, ergibt sich dabei jedoch bereits regelmäßig auch ohne ausdrückliche Angabe aus dem Umstand der Einreichung im Prozess. Zweifel an der Echtheit der eingereichten Vollmachtsurkunde sind im Freibeweisverfahren aufzuklären. So kann etwa eine schriftliche Erklärung des Vollmachtgebers dazu eingeholt werden, ob die Urkunde von ihm selbst unterzeichnet wurde (Toussaint in: Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Auflage 2020, Rn. 14-18).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze steht zur Überzeugung des Gerichts die wirksame Prozessbevollmächtigung des Hauptbevollmächtigten fest.

Etwaige Zweifel daran, dass die dem Gericht im Original vorliegende Prozessvollmacht vom 10.05.2022 keine konkrete Angabe zum vorliegenden Verfahren enthält, sind durch die im Original eingereichte (bestätigende) Vollmacht vom 08.07.2022 und die persönliche Erklärung des Verfügungsklägers vom 11.07.2022 ausgeräumt. An der Identität des Ausstellers hegt das Gericht angesichts der nunmehr vorliegenden Vergleichsunterschriften ebenfalls keine Zweifel.

c)

Der Verfügungsantrag vom 31.05.2022 ist jedoch unzulässig, da die Verfügungsanträge nicht hinreichend bestimmt sind i.S.d. § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO.

Die Verletzungshandlung, gegen die sich der Verfügungskläger wendet und deren künftige Unterlassung bzw. Verbot er erreichen will, muss danach genau beschrieben werden. Ein Verbotsantrag muss so deutlich gefasst sein, dass er den Gegenstand des Verfahrens und damit den Umfang der Entscheidungsbefugnis des Gerichts (§ 308) sowie der Rechtskraft seiner Entscheidung (§ 322) genau fixiert, der Beklagte sich erschöpfend verteidigen und anhand einer dem Antrag entsprechenden Verurteilung eindeutig erkennen kann, was er zu unterlassen hat, und die Entscheidung darüber, was ihm durch die Verurteilung verboten ist, nicht dem Vollstreckungsverfahren überlassen bleibt (Becker-Eberhard in: Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Auflage, 2020, Rn. 133-136 mit Verweis auf die Rechtsprechung des BGH). Dabei muss das Charakteristische der Handlung, die in Zukunft unterlassen werden soll, eindeutig beschrieben werden.

Die Verfügungsanträge lassen vorliegend jedoch für sich genommen nicht erkennen, worum es dem Verfügungskläger im Kern geht, nämlich um ein Unterlassen bestimmter persönlichkeitsverletzender Ausdrücke. Die Verfügungsanträge beinhalten vielmehr auch völlig unverfängliche Aussagen, Formulierungen, Begrifflichkeiten, die ausweislich der Verfügungsbegründung nicht angegriffen werden sollen.

Die Anträge wurden bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung auf den entsprechenden Hinweis des Gerichts auch nicht präzisiert (vgl. Antragsformulierung im Vergleichsvorschlag der Kammer vom 27.06.2022, Bl. 58 d.A.).

Die gestellten Anträge wären allenfalls dann hinreichend bestimmt, wenn nur die konkrete Verletzungsform künftig untersagt werden sollte.

Hierfür bestünde vorliegend aber kein Rechtsschutzinteresse, denn der Verbotsausspruch wäre dann nicht geeignet, die Verwendungen der inkriminierenden Begriffe und Behauptungen wirksam und nachhaltig zu unterbinden, denn die Begriff und Behauptungen könnten dann problem-

los in anderer Weise bzw. mit anderen Formulierungen erneut genutzt werden.

Da der Verfügungsantrag bereits unzulässig ist, kam es auf die streitige Frage der Eilbedürftigkeit nicht mehr an.

Der Verfügungsantrag war demzufolge zurückzuweisen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

gez.


Richterin am Landgericht

Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Erfurt
Juri-Gagarin-Ring 105 – 107
99084 Erfurt

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt

den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

██████████
Richterin am Landgericht

Verkündet am 28.07.2022

gez.

██████████ JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



██████████
Beglaubigt
Erfurt, 28.07.2022

██████████
Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
██████████